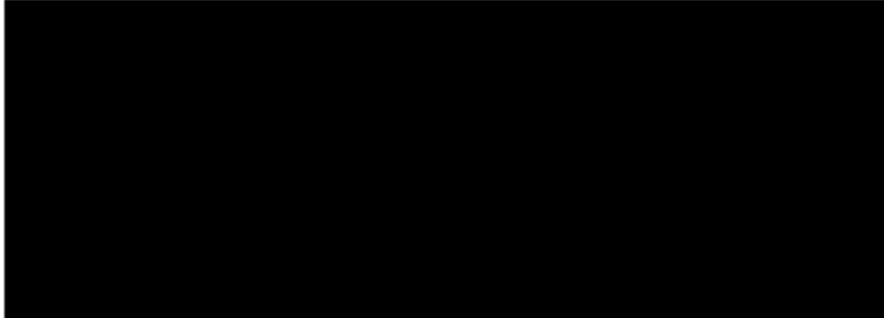




Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ifg@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de


DATUM Bonn, 28.08.2013

GESCHÄFTSZ. IX-722/002 II#0040

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Bundes (IFG) beim Auswärtigen Amt (AA)**

BEZUG Mein Schreiben vom 15. August 2013

Sehr geehrte 

das Auswärtige Amt hat meiner Bitte entsprochen und die Gebührenfestsetzung
nochmals überprüft.

Leider ist es meiner Rechtsauffassung nicht gefolgt, die von einer informationszu-
gangsfreundlichen Gebührenpraxis i. S. d. § 10 Abs. 2 IFG ausgeht. Danach dürfen
Personalkostensätze nicht – wie vom AA - 1:1 bis zu der Höchstgrenze in Ansatz
gebracht werden, sondern sie sind in den Rahmensatz einzupassen. Entgegen sei-
ner Auffassung geht es hier nicht (allein) darum, dass die Höhe der Gebühr im Fall
einer Informationszugangsgewährung in einem angemessenen Verhältnis zu den
erteilten Auskünften steht.

Der Bundesbeauftragte kann die jeweilige Behörde zu einer Stellungnahme auffor-
dern, vermittelnd wirken und ein einem Verstoß gegen das IFG auf ein ordnungsge-
mäßes Verfahren drängen. Allerdings kann er keine Weisungen erteilen.



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

SEITE 2 VON 2

Ich bedaure, Ihnen kein anderes Ergebnis mitteilen zu können. Den Vorgang werde ich zu meinen Akten nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.